

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 745 im Vereinsregister Aue,

Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga. (<http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau> - Gesteinsabbau im Internet)



Steinbeisser 1/07

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 1272, e-mail: gesteinsabbau@grueneliga.de

Aue, 2007-04-14

Spendenkonto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00

Bei Wunsch nach Spendenquittung: vollständ. Adresse u. Vermerk: Spende Netzwerk, bis 100€ zählt der Einzahlungsbeleg als Spendenquittung

Liebe Freunde und Mitglieder



„Jegliches hat seine Zeit.“ heißt es in einem weisen Satz, der Salomo zugeschrieben wird.

Sie haben lange keinen Steinbeisser mehr bekommen, und scheinbar gab es auch nur wenige, die ihn vermisst haben. Das ist sicher auch ein Signal dafür, dass er seine Zeit hatte. Aber ich will trotzdem

etwas zu den Gründen sagen, weshalb ich im vergangenen Jahr nur einen einzigen verschickte.

1. Durch meine berufliche Situation - ich bin seit 2006 Abteilungsleiter - bleibt viel weniger Zeit und Raum für eine ehrenamtliche Tätigkeit
2. Durch die unerfreulichen Auseinandersetzungen innerhalb der sächsischen Grünen Liga im vergangenen Jahr habe ich viel Zeit beim Versuch einer Konfliktbewältigung gelassen, leider vergeblich, im Gegenteil: die Hälfte des Landesverbandes erteilte diesen ehrlichen Bemühungen mit ihrem Mißtrauensvotum ein vernichtendes Urteil. Auch dadurch fehlt die Energie jetzt, weiter wie bisher in dem Verband zu arbeiten.
3. Die Erkenntnis, dass die Messen für die meisten Abbaufverfahren - zumindest in Sachsen - gelesen sind, verringert den Handlungsspielraum, aber auch -bedarf für uns Bürgerinitiativen. Obwohl sicher noch manche Aktivität nötig ist, brauchen wir uns nicht mehr so oft wie früher zu treffen.
4. Wir werden weiter arbeiten, werden weiter auch als Verein zusammenbleiben, solange es noch Bedarf dafür gibt. Aber ich möchte auch den Mut haben, Entwicklungen zu akzeptieren, damit wir uns durch geänderte Arbeitsweise an sie anpassen können.

Wie jedes Jahr möchte ich wieder daran erinnern, dass das Bestehen unseres Netzwerkes ausser durch die ehrenamtliche Arbeit, auch in mancherlei Hinsicht durch unsere Mitgliedsbeiträge möglich ist. Bitte denken sie - soweit noch nicht geschehen - an ihre Überweisung, sie finden die Konto-Nr. im Briefkopf.

Ihr Ulrich Wieland

Inhalt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Urteil Zur Verbandsklage im Bergrecht | S.2 |
| 2. Antrag zu Satzungsänderungen zur MV | S.2 |
| 3. Gorlebens Rote Karte vor Gericht | S.2 |
| 4. Ohne Moos nix los | S.2 |
| 5. Gericht stoppt vorerst Abaggerung der Lacommaer Teiche | S.3 |
| 6. Planfeststellung Kiessand Pirnaer Elbbogen | S. 5 |
| 7. Steinbrucherweiterung Schwarzkollm stößt auf Widerstand | S. 6 |
| 8. Strategiegespräch zum BBERG in der Bundestagsfraktion von B90/DIE GRÜNEN | S. 7 |
| 9. Wertvolles Waldstück vorläufig vor Feldspat-Tagebau gerettet | S. 8 |
| 10. Neue Entwicklungen betreffend den Schutz potentieller FFH-Gebiete | S. 9 |
| 11. BVG stärkt Rechte der Braunkohlebetreffenen | S. 11 |
| 12. Höchstrichterliches Urteil zur Kalihalde Buggingen | S. 12 |
| 13. Netzwerk-Zentraltreffen in Ortenberg/Hessen | S. 13 |

Termine :

1. Freitag, den 20. April 2007, 19.00 Uhr Mitgliederversammlung mit Wahl des Vereinsvorstandes in Burgstädt, Gaststätte "Scharfe Ecke", Am Markplatz

In unserer nächsten Mitgliederversammlung am kommenden Freitag wollen wir über die zukünftig geänderte Arbeitsweise unseres Vereines sprechen: Was brauchen wir weiter, was wollen wir zur Seite legen, was müssen wir sogar neu entwickeln. Ich lade sie herzlich dazu ein, bitte denken sie auch daran, dass wir unseren Vorstand neu wählen müssen und überlegen sie, ob sie darin aktiv sein können.

Wir planen folgende Tagesordnung:

1. Finanzbericht für das Vorjahr 2006
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Wahl des neuen Vorstandes
6. Diskussion über die zukünftige Arbeitsweise des Vereins

1. Zur Verbandsklage im Bergrecht

(aus: IDUR-Rundbrief)

Ein anerkannter Naturschutzverein verfügt über die nach § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis, soweit er sich als anerkannter Naturschutzverband dagegen wendet, dass nur ein Verfahren auf Zulassung eines fakultativen Rahmenbetriebsplanes im Sinne von § 52 Abs. 2 Bundesberggesetz anstelle des von ihm geforderten Planfeststellungsverfahrens im Sinne von § 52 Abs. 2 a BBergG durchgeführt wurde.

(OVG Münster, Urteil vom 7.6.05, Aktenzeichen 11A1193/02)

oder auf Umgangdeutsch: Wenn ein Oberbergamt einen Rahmenbetriebsplan zulässt, ohne ein Planfeststellungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, dürfen anerkannte Naturschutzvereine wie die GRÜNE LIGA dagegen klagen. Dieses Urteil kommt spät, aber es kommt.

2. Antrag zu Satzungsänderungen für die MV

vom Registergericht wurden einige Satzungsängel gerügt, daher schlägt der Vorstand für unsere nächste Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderungen vor:

1. Der bisher laut Satzung gewählte Vorstand setzte sich aus 4 Personen (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer) zusammen. Da es hierzu Regelungen zur Vertretungsbefugnis geben muss, schlagen wir vor, zukünftig den Vorstand aus drei Personen zusammenzusetzen: Vorsitzende(r), StellvertreterIn und SchatzmeisterIn. Entsprechend würde der § 2 (1) und (3) wie folgt geändert:

2.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, ~~dem Schriftführer~~ und dem Schatzmeister.

2.3. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden, (gelöscht: und) dessen Stellvertreter und den Schatzmeister. (gelöscht: Beide) Alle drei haben Einzelvertreterbefugnis nach § 26 (2) BGB. (gelöscht: Schriftführer und Stellvertreter haben ein gemeinsames Vertretungsrecht)

Außerdem wurde eine Satzungsänderung im § 1 (4) vom Amtsgericht vorgeschlagen, um bei Abwesenheit des Schriftführers trotzdem ein gültiges Protokoll erstellen zu können:

§1 (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ~~Schriftführer und dem Versammlungsleiter~~ jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

3. Gorslebens rote Karte vor Gericht

Erleichterung über Teilerfolg im Rechtsstreit um versagten Kalksteinabbau an der Schmücke.

(aus Kyffhäuser Allgemeine, 28.03.06)

Gestern war an der Schmücke und insbesondere in Gorsleben frohe Botschaft zu vernehmen. Die Klage vom Kalksteinwerk Burgwenden gegen den Freistaat Thüringen wurde abgewiesen. Gorsleben hatte sich gegen den Kalksteinabbau an der damals noch in keinster Weise geschützten Schmücke verwahrt. Daraufhin gab es keine Genehmigung. Und jetzt einen ersten Teilerfolg vor Gericht.

(Weimar/Gorsleben) Gegen den Freistaat Thüringen wurde geklagt. Mit auf der Bank saß Gorsleben. Der Stein des Anstoßes liegt fast zehn Jahre zurück und in der Gorslebener Flur. Damals war die Schmücke noch ungeschützt. Ein Raumordnungsverfahren von 1994/95 gab den bergbaulichen Interessen den Vorrang vor dem Umweltschutz. 1997 lag dann der Abbau-Plan aus Burgwenden im Nachbarkreis Sömmerda bei den hiesigen Gemeinderäten auf dem Tisch. Deren Zustimmung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren war gefragt. Gorsleben aber zeigte die rote Karte und versagte das gemeindliche Einvernehmen. Das Staatliche Umweldamt Sondershausen als Landesbehörde versagte so die Abbau-Genehmigung. Das Kalksteinwerk klagte dagegen auf die Fortsetzungsfeststellung, zog nun den Kürzeren. Die Verwaltungsrichter in Weimar hörten sich Freitag die drei Prozessbeteiligten an, ohne Entscheidungstendenz erkennen zu lassen. Gestern fiel das Urteil. Die Klage wurde abgewiesen. Ob als unzulässig oder aus sonstigen Gründen, gibt die Urteilsbegründung erst später preis. Gleich wie: Für Gorsleben ist es ein Teilerfolg. In einem zivilrechtlichen Verfahren läuft in gleicher Sache vor dem Landgericht Erfurt eine Schadensersatzklage gegen den Ort. Da geht es um bis zu 300.000 €. Erleichtert über das Urteil waren auch die Vertreter des Verein zum Schutz der Kahlen Schmücke, die Gorsleben unterstützen. Historisch gesehen hat „Schmücke-Retter“ Gorsleben ja längst Recht. Hätte die Bundesrepublik schon europäisches Recht umgesetzt, wäre die Schmücke 1993 schon schützenswert gewesen. 1999 wurde sie als FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat), das sowieso keinen Abbau zuließe, ausgewiesen. Deutlich war vom Kläger indes vor Gericht zu vernehmen, dass er nicht weiter versucht, dort Kalkstein abzubauen. Das sollte für den Fall der Fälle im Hinterkopf bleiben. Auf dem Klageweg würde das Oberverwaltungsgericht folgen.

4. Ohne Moos nix los

In vergangenen Jahr sind kaum Mitgliedsbeiträge oder Spenden fürs Netzwerk eingegangen.

überwiesen haben :

Gemeinde Schönbach	51,13
Interesseng. Altdorfwald	51,00
Lebenswertes Bergheim	51,00
Aufbruch Catwitz/Thoms.	40,00
Ludwig, Grit	50,00
Fam. Scholz	15,00

Hier noch ein Wort in eigener Sache. Wir bemerken, daß einige von Ihnen über einen längeren Zeit-

raum hinweg keine Beiträge oder Spenden überwiesen haben.

Das ist sehr schade, aber jeder hat dafür auch seine Gründe.

Wir bitten Sie um Verständnis, daß wir Sie dann aus unserer Mitgliedsdatei streichen.

Schön wäre es, wenn wir im neuen Jahr wieder mit Ihrem Interesse rechnen können.

Dann bitten wir Sie um die Überweisung des jährlichen Mitgliedsbeitrages

für Einzelmitglieder	26,00 €
für Vereine	51,00 €

oder, wenn Sie nicht Mitglied sind, jedoch unsere Zeitschrift " Der Steinbeißer " weiterhin erhalten wollen, um eine jährliche Spende von 13,00 €
Wenn wir Ihnen die Zeitschrift per e-Mail versenden können, bitten wir außerdem um Ihre e-Mail Adresse.

Falls Sie keine Beiträge zahlen können, jedoch Informationsmaterial von uns möchten, bitten wir um eine Information.

Hier noch mal die Konto-Nummern.

Netzwerk der Initiativgruppen gegen Gesteinsabbau
Konto : 38 50 51 63 25
BLZ : 870 560 00
KSK Aue-Schwarzenberg

für Informationen an uns :

Postadresse : Ulrich Wieland (siehe Briefkopf)
oder Sigrid Lichtenberg, Burkersdorfer Straße 1 b
09217 Burgstädt

Vielen Dank für Ihr Verständnis, mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

5. Gericht stoppt vorerst Abbag- gerung der Lacomaer Teiche **Naturschützer haben mit Eilantrag vor dem Verwaltungsgericht Cottbus Erfolg**

Grüne Liga Brandenburg e.V. / Landesgeschäfts-
stelle

„Haus der Natur“ Lindenstraße 34 / 14467 Potsdam
Gemeinsame Pressemitteilung von BUND, NABU,
ROBIN WOOD und GRÜNE LIGA

Potsdam, 2007-01-08: Das Verwaltungsgericht Cottbus hat heute entschieden, dass Vattenfall sein Vorhaben der Beseitigung der Lacomaer Teiche sowie des Hammergrabens einstweilen stoppen muss. Es wurde festgestellt, dass die Genehmigung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zum gegenwärtigen Zeitpunkt voraussichtlich rechtswidrig ist, da diese mit den zwingenden Vorgaben für das Landschaftsschutzgebiet nicht zu vereinbaren ist. Die Befürworter der unsinnigen Abaggerung haben eine klare Niederlage erlitten. Wir gehen sehr optimistisch in das weitere Verfahren. In Lacoma soll eines der wertvollsten Schutzgebiete

für eines der klimaschädlichsten Kraftwerke zerstört werden. Solche Projekte müssen bald der Vergangenheit angehören", sagt René Schuster von der GRÜNEN LIGA Brandenburg. Das beklagte Landesbergamt wurde durch den Gerichtsbeschluss zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens verpflichtet, in dem über eine Ausgliederung der Teichgruppe aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entscheiden ist. Diese Entscheidung war bisher rechtswidrig unterlassen worden, obwohl die Tagebauvorbereitung innerhalb des bestehenden Schutzgebietes erfolgen sollte. Anderen, insbesondere europarechtlichen Argumenten für die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist das Gericht indessen nicht gefolgt. Dies halten die beteiligten Naturschutzverbände für klar europarechtswidrig und werden den Beschluss diesbezüglich in den nächsten Tagen gründlich auswerten. Der Beschluss kann allerdings auch noch vom Obergerverwaltungsgericht überprüft werden, wenn dieses von der beklagten Landesbergbehörde oder dem Energiekonzern Vattenfall angerufen wird. Bleibt es bei der aufschiebenden Wirkung, fällt die Entscheidung in einem mehrmonatigen Hauptsacheverfahren. Die GRÜNE LIGA Brandenburg führt das Verfahren mit Unterstützung der Umweltorganisationen BUND, NABU und ROBIN WOOD. Ein Hintergrundpapier zur fehlenden Notwendigkeit des Vorhabens für das Allgemeinwohl ist als pdf-Datei auf der Internetseite www.lacoma.info abrufbar. Am Sonntag, dem 4.3.2007 um 14:00 Uhr, findet zudem die monatliche öffentliche Wanderung durch die Lacomaer Teichlandschaft statt, zu der alle interessierten Bürger herzlich eingeladen sind.

Ansprechpartner:

Axel Kruschat, BUND Brandenburg, Tel. 0331 / 23
700 141; 0179 / 5911698

René Schuster, GRÜNE LIGA Brandenburg, Tel.
0151/ 144 20 487

Bettina Dannheim, ROBIN WOOD, Tel. 040 / 380
892 21; 0171 / 835 95 15

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer, Tel. 069
/ 232071

Norbert Wilke

Pressesprecher der GRÜNEN LIGA Brandenburg
e.V.

Tel. 030-2015520

Zum Eilantragsrecht auf Erlass einstweiliger Anordnung zum Naturschutz für Naturschutzverbände in Brandenburg
von Rechtsanwalt Dirk Teßmer (Frankfurt am Main)
Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die Fortführung des Braunkohlentagebaus „Cottbus-Nord“ und die im Zuge dessen von der Vattenfall Europe Mining AG beabsichtigten Inanspruchnahme des naturschutzfachlich hochwertigen Gebietes der Lacomaer Teiche und des Hammergrabens hat das Verwaltungsgericht Cottbus am 15. September 2005 eine wichtige Entscheidung zu den prozessualen Möglichkeiten anerkannter Naturschutzverbände in Brandenburg in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegenüber Beein-

trüchtigungen besonders geschützter Natur getroffen.

Auch wenn sich die Grüne Liga Brandenburg in der Sache nur mit einem ihrer 5 Anträge letztlich hat durchsetzen können, wurde jedenfalls eine positive Klarstellung der Reichweite der prozessualen Möglichkeiten der Verbandsklage in Eilverfahren erreicht.

1. Vorgeschichte

Seit dem es nach der Wiedervereinigung nicht zu dem von Naturschützern erhofften „Aus“ für den Braunkohletagebau „Cottbus-Nord“ kam, kämpfen die Naturschutzverbände - und in besonderem Maße die Grüne Liga Brandenburg - um dessen Stopp u. a. auch auf juristischem Wege. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, dass betreffend dem Tagebau Cottbus-Nord keine Gesamtgenehmigung existiert, nachdem die LAUBAG (als Rechtsvorgängerin der heutigen Vattenfall Europe Mining AG) sich auf Sonderregelungen im Einigungsvertrag berufen und sich erfolgreich einer Rahmenbetriebsplanzulassung im Wege der Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung entzogen hat. In der Konsequenz dessen ergibt sich die Erforderlichkeit eines eigenständigen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens betreffend die Beseitigung der Lacomaer Teiche und eines Abschnittes des Hammergraben-Altlaufs. Dieses Verfahren ist aufgrund von Defiziten bei der Planung, insbesondere betreffend den Ausgleich nach FFH-Recht für die Beseitigung des FFH-Gebiets, bereits seit über 3 Jahren anhängig; inzwischen ist bei der Europäischen Kommission die Prüfung einer Zustimmung zur Ausnahmegenehmigung nach dem Schutzregime der FFH-RL anhängig. Denn das Gebiet der Lacomaer Teiche ist zur Aufnahme in das Schutzgebietsnetz „Natura-2000“ nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vorgesehen. Außerdem sind die Lacomaer Teiche insgesamt als Landschaftsschutzgebiet und einzelne Biotope unmittelbar gem. § 32 BbgNatSchG geschützt.

2. Vorgreifliche Beeinträchtigung des Gebiets Lacomaer Teiche und einzelner Biotope

Während dem Tagebau weiterhin die Genehmigung fehlt, den Hammergraben und das Gebiet der Lacomaer Teiche in Anspruch zu nehmen, steht indessen aufgrund des gleichwohl erfolgenden Näherrückens des Tagebaus und der Durchführung von Grundwasserentnahmen und -einleitungen bereits eine Beeinträchtigung der wertvollen Natur zu befürchten bzw. zu vergegenwärtigen.

Nachdem zu beobachten war, dass Vattenfall im Zuge des Baus einer Dichtwand anfallendes eisenoxidhaltiges Wasser in verschiedene Teiche einleitete und es einem Abfallen der Wasserspiegel verschiedener Teiche sowie Vertrocknungserscheinungen an gesetzlich geschützten Biotopen kam, forderte die Grüne Liga Brandenburg die Naturschutzbehörden zum Einschreiten gegenüber Vattenfall wegen der ungenügenden Beeinträchtigungen auf. Nachdem diese - insbesondere unter Verweis auf eine mangelnde eigene Kompetenz im Hinblick auf das anhängige wasserrechtliche Plan-

feststellungsverfahren - nicht zufriedenstellend reagierten, reichte die Grüne Liga beim Verwaltungsgericht Cottbus Eilanträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen ein, mit welchen die untere Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus zum vorläufigen Einschreiten gegenüber Vattenfall verpflichtet werden sollte.

3. Verwaltungsgericht Cottbus bestätigt Zulässigkeit der Eilanträge aber nur zu kleinem Teil deren Begründetheit

Unter Zurückweisung der gegenteiligen Rechtsauffassung der Stadt Cottbus und der Vattenfall Europe Mining AG stellte das Verwaltungsgericht zunächst fest, dass die Naturschutzverbände in Brandenburg gem. § 65 Abs. 1 BbgNatSchG ein allgemeines Recht auf gerichtliche Geltendmachung der Rechtswidrigkeit von Maßnahmen haben, die gegen bestimmte Vorschriften des Naturschutzrechts verstoßen, welches nicht nur zu Klage- sondern auch zu entsprechenden Eilantragsverfahren gem. § 123 VwGO berechtigt. Dies gelte auch in Bezug auf die Einforderung eines bestimmten Verhaltens der Behörden zum Einschreiten gegen bzw. zur Beseitigung von naturschutzwidrigen Zuständen. Das Antragsrecht der Grünen Liga wurde vom Verwaltungsgericht somit bejaht, da diese im Rahmen ihres Eilantrages vorgetragen hatte, dass seitens Vattenfall Beeinträchtigungen besonders geschützter Natur durch Maßnahmen der Grundwasserabsenkung, der Wassereinleitung und der Gewässerbeseitigung vorgenommen werden, für die nicht die hierfür erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen bzw. Ausnahmeerteilungen betreffend dem FFH-, dem LSG und dem gesetzlichen Biotopschutz vorliegen.

Das Verwaltungsgericht stellte ferner klar, dass das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren betreffend die Gewässerbeseitigung keine rechtliche Wirkung dergestalt entfalte, dass die Naturschutzbehörden nach dessen Anhängigkeit die Kompetenz zum Einschreiten gegen - (noch) nicht genehmigte - Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft verlieren würden.

In der Sache lehnte das Verwaltungsgericht dann allerdings den Erlass einstweiliger Anordnungen zur vorläufigen Unterbindung einer Verschlechterung bestehender Zustände der Natur in Bezug auf die geltend gemachten grundwasserabsenkungsbedingten Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lacomaer Teiche als Landschaftsschutzgebiet und als gemeldetes FFH-Gebiet ab. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts vermochte die Grüne Liga nicht hinreichend ihrer im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bestehenden Pflicht nachkommen, die im Falle der Antragszurückweisung eintretende Verschlechterung des bestehenden Zustandes gerade in Folge bergbaubedingter Grundwasserabsenkungen darzulegen und zu beweisen.

Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsschutzgebiets habe die Grüne Liga nicht hinreichend glaubhaft machen können, dass die Grundwasserabsenkungen zu einem massiven Eingriff in den

Gebietscharakter führen. Auch wenn der Grundwasserspiegel im Bereich der Lacomaer Teiche bereits sinke und ein solches Absinken bei Auswirkungen auf die Vegetation -je nach Intensität - einen erheblichen, grundsätzlich verbotenen Eingriff in Natur und Landschaft darstelle, seien auf Grundlage der im Eilverfahren vorgelegten Erkenntnisse jedenfalls gegenwärtig noch keine so massiven - nicht gegensteuerbare - Auswirkungen festzustellen, dass diesen der konkrete Schutzstatus des Landschaftsschutzgebiets entgegen stünden.

Mit der grundsätzlich gleich gelagerten Argumentation verneinte das Verwaltungsgericht auch das Bedürfnis zum Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Erhalt gesetzlich geschützter Biotop. Auch diesbezüglich sei auf Grundlage der Darlegungs- und Beweislast des Naturschutzverbandes im Eilverfahren gegenwärtig nicht festzustellen, dass solche Biotop tatsächlich durch die Grundwasserabsenkung im gegenwärtigen Umfang bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.

In Bezug auf die geltend gemachte Beeinträchtigung des zur Aufnahme in das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemeldeten Gebiets der Lacomaer Teiche lehnte das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines im Rahmen einer Verbandsklage zulässigen Antragsgegenstandes ab. Denn insofern sei zu beachten, dass der Kontroll- und Klagebefugnis der Naturschutzverbände wegen der expliziten Bezugnahme auf Schutzgebiete i. S.v. § 33 Abs. 2 BbgNatSchG nur Beeinträchtigungen von ausgewiesenen bzw. jedenfalls in die Liste der EU-Kommission aufgenommenen FFH-Gebiete unterliegen. Bei gegenwärtig „nur“ zur Aufnahme in „Natura 2000“ gemeldeten Gebieten existiere formal ein solches Schutzgebiet i.S.v. § 33 Abs. 2 BbgNatSchG hingegen noch nicht.

Erfolg hatte die Grüne Liga indessen mit ihrem Vorbringen, dass das Einbringen von eisenoxidhaltigem Wasser in einzelne Teiche eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, für welche die erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungen nicht vorlagen. Da Vattenfall die Einleitung bereits im Laufe des - über 14 Monate anhängigen - „Eil“-verfahrens eingestellt hatte, wurde die grundsätzliche Begründetheit des Antrages der Grünen Liga bei Einleitung des Verfahrens als Teilerfolg nur noch hinsichtlich der Kostenverteilung berücksichtigt.

4. Bewertung und Ausblick

Trotz des Umstandes, dass die Eilanträge der Grünen Liga zum größten Teil abgewiesen wurden, sind die positiven Ergebnisse des Verfahrens besonders herauszustellen. So hat das Verfahren die wichtige Bestätigung gebracht, dass die Naturschutzverbände in Brandenburg im Falle einer Untätigkeit der Naturschutzbehörden gegenüber einem Einschreiten betreffend gegen Naturschutzrecht verstoßenden Maßnahmen grundsätzlich die Möglichkeit der Klage und eines Eilantrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung haben. Für den Erfolg des Eilantrages ist dann allerdings entscheidend, in wie weit der Verband den Verstoß gegen Vorschriften des Naturschutzrechtes, inkl. etwaig erforderlicher Kausalzusammenhängen der gerüg-

ten Handlungen und der Verschlechterungen des Zustandes der besonders geschützten Natur, darlegen und beweisen kann. Allein an letzterem war die Grüne Liga letztlich mit ihrem Eilantrag größtenteils gescheitert, wobei dies auch dem erheblichen Aufwand geschuldet war, den Vattenfall mittels Beibringung einer erheblichen Anzahl von Gegengutachten in diesem Verfahren betrieben hatte. Die Grüne Liga beobachtet die weitere Entwicklung des Zustandes des Gebiets der Lacomaer Teiche und der dort befindlichen geschützten Biotop aber weiter und hat die Möglichkeit bei Eintritt einer günstigeren Beweislage, sodann einen neuen - erfolgreichen - Antrag zu stellen.

6. Planfeststellung zum Vorhaben Kiessand Pirnaer Elbebogen

- Gemarkungen Pratzschwitz, Birkwitz, Söbrigen, Pillnitz, Stadt Pirna, Stadt Dresden, Landkreis Sächsische Schweiz

- Auslegung der Kurzfassung des Rahmenbetriebsplanes und des Rahmenbetriebsplanes und Anhörungsverfahren nach § 73 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) -

Für das o. a. Vorhaben wurde Mitte vorigen Jahres das Zulassungsverfahren des Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Absatz 2a i. V. m. §§ 57a und 57b Bundesberggesetz (BBergG) als Planfeststellungsverfahren geführt, da das Vorhaben nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Der Rahmenbetriebsplan enthielt die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Sächsische Oberbergamt.

Zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auf der Grundlage der §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde die Kurzfassung des Rahmenbetriebsplanes und der Rahmenbetriebsplan nach § 73 Absatz 3 VwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, einen Monat zur Einsicht ausgelegt.

Im Interesse einer genaueren Information der Bürger wird zusätzlich folgender Übersichtsplan veröffentlicht. Die einzelnen Bergwerks- und Bewilligungsfelder sind durch rote Grenzlinien und Nummerierung kenntlich gemacht.

- im Norden durch die Planstraße D, - im Osten durch die Ostseite der Prager Straße, - im Süden durch die Südseite der Planstraße H, - im Westen durch die Westseite der Planstraße G.

Der Bereich umfasst die Flurstücke:

1478/102; 1478/74; 2930/57; 1478/101 und Teile der Flurstücke: 2930/54; 1478/63; 934/114; 1478/100; 2930/40; 1478/97 der Gemarkung Dresden-Altstadt I. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:500.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Die Einwendungen müssen die geltend gemachten Belange und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 VwVfG). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen oder Erhebung von Einwendungen entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

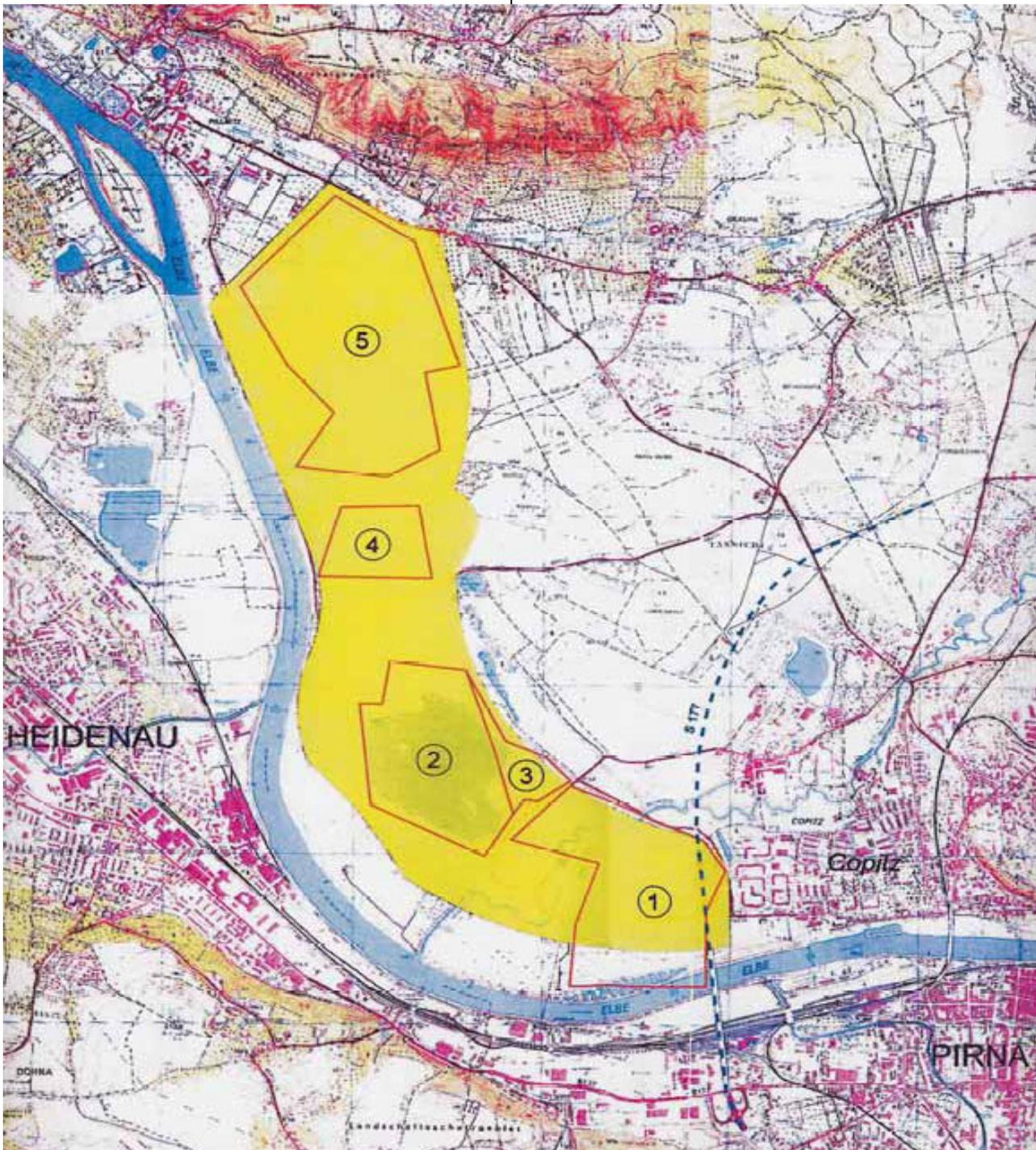
4. Zu den vorgebrachten Einwendungen wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Erörterungstermin durchgeführt. Dazu erfolgt noch eine gesonderte Bekanntmachung.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Anmerkung d. Red: Obwohl sich bisher die Umweltverbände und einige Landtagsmitglieder klar gegen das überdimensionierte Abbaufeld direkt neben dem Schloß Pillnitz wandten, scheint der Widerstand in der Region noch recht gering zu sein. Zwar gab es vereinzelte Kontakte mit Betroffenen, aber es werden dringend noch Mitstreiter gegen dieses überdimensionierte Vorhaben gesucht.

7 Steinbrucherweiterung Schwarzkollm stößt auf Widerstand

Schwarzkollmer wollen Einfluss auf Planung nehmen SCHWARZKOLLM. Gegen die Erweiterungspläne der Natursteinwerke Weiland in Schwarzkollm formiert sich Widerstand. In der vergangenen Woche erfolgte die Gründung einer Initiativgruppe, die die Anliegerinteressen vertreten will. Am Sonntag lud



die Gruppe zu einer Informationsveranstaltung ins Schwarzkollmer Frentzelhaus ein.

„Ende Oktober wurde im Hoyerswerdaer Amtsblatt auf das Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Abbaugbietes hingewiesen“, so Mitinitiator Holger Gralke. Die Einsichtnahme in die Unterlagen habe ergeben, dass das Abbaufeld von derzeit 34 auf 48 Hektar vergrößert werden soll. Entsprechend soll auch die tägliche Fördermenge steigen. „Das bedeutet, dass die Abbaugrenze noch näher an die Wohnbebauung des Ortsteils Koselbruch heranrückt“, so Holger Gralke. In der Folge müsse man mit erheblich größeren Lärm- und Staubbelastungen rechnen, als derzeit bereits vorhanden. Doch damit nicht genug: Im Bereich des Dammes der früheren Grubenbahn plane Weiland den Bau einer neuen Werksstraße. „Dies stellt für den Hauptort vielleicht eine teilweise Entlastung, für Koselbruch jedoch eine weitere Belastung dar, die wir nicht hinnehmen können“, betont Holger Gralke. Um die eigenen Interessen zu vertreten, müsse man auf das Planfeststellungsverfahren Einfluss nehmen. „Dazu halten wir es für angebracht, einen Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen“, so der Initiator. Ein Anwalt könne dabei helfen, konkrete und rechtlich „wasserdichte“ Einwände zu formulieren. „Die Gegenseite wird sich sicher bestens präparieren“- meint Holger Gralke.

Dass das Anliegen der Initiativgruppe in Schwarzkollm sowie in den Nachbarorten Bröthen und Laubusch auf offene Ohren stößt, zeigte die große Resonanz auf die Informationsveranstaltung. Trotz der frühen sonntäglichen Stunde fanden sich mehr als 60 Bürger im Frentzelhaus ein, 47 erklärten ihre Bereitschaft, sich an den Kosten für das Einspruchsverfahren zu beteiligen. „Das ist weitaus mehr, als wir erwartet hatten“, bekennt Holger Gralke.

Dennoch ist ihm bewusst, dass es auch gegenteilige Meinungen gibt, besonders unter den Beschäftigten der Natursteinerwerke und deren Angehörigen. „Wir wenden uns nicht gegen die Existenz des Werkes“, stellt er daher klar. „Wir wollen nur erreichen, dass gewisse Mindestanforderungen eingehalten werden, damit unser Ort und der Ortsteil Koselbruch lebenswert bleiben.“ Dazu zählten in erster Linie geeignete Maßnahmen, um die Lärm- und Staubbelastungen zu vermindern. „Die bisherigen Erfahrungen sind da leider eher negativ“, erklärt Holger Gralke. Weiterhin zählen eine permanente Überwachung der Emissionen und der Erhalt des Landschaftsbildes zum Forderungskatalog.

„Und dazu gehört auch der letzte noch verbliebene Waldstreifen zwischen dem Steinbruch und der Wohnbebauung“, so Gralke. Er ruft alle betroffenen Bürger auf, an der Sitzung des Technischen Ausschusses am Mittwoch, dem 6. Dezember 2006, teilzunehmen, auf der über die Stellungnahme der Stadt Hoyerswerda beraten werden soll. „Je besser wir uns informieren, desto größer sind die Chancen“, betont Holger Gralke.

Uwe Menschner

8. Strategiegelgespräch zum Bundesberggesetz (BBergG) in der Bundestagsfraktion B90/GR

Bericht von der Veranstaltung am 29.01.2007 in Berlin. Anwesend von Seiten des Netzwerkes war Helga Otto, Claussnitz

Ludger Klus berichtet aus Mecklenburg-Vorpommern von folgender Situation:

Die MIBRAG führt geologische Untersuchungen durch, um die Wirtschaftlichkeit eines Braunkohleabbaus zu prüfen. Es handelt sich um sog. Diatomeen¹-Kohle (Kieselalgen Braunkohle) die womöglich hauptsächlich wegen der Kieselalgen abgebaut werden würde. Probebohrungen der MIBRAG in der Gegend um Ludwigslust bis Ende 2005, seitdem Thema in den Medien, u.a. auch weil sich die NPD an das Thema gehängt hatte. Die NPD nutzt die Situation für ihre Zwecke, indem sie Populismus im Sinne „bedrohte Heimat“ betreibt.

In Ludwigslust engagiert sich eine Bürgerinitiative gegen die Tagebauplanungen. Selbige wurden eingestellt, was aber wohl eher ein Indiz für unwirtschaftliche Braunkohlevorkommen, denn für einen politischen/juristischen Erfolg der BI ist. Bezeichnend, die Bemerkung, dass man total „überrascht“ war, dass es in M-V ein Landesbergamt gibt. Die Bergämter bzw. Landesbergämter scheinen ein weithin unbeobachtetes Dasein zu genießen. Zu klären wäre, welche Rolle sie spielen und welchen (rechtlichen) Spielraum sie bzgl. der Genehmigungspraxis sie haben.

Interessant, der Hinweis auf die indirekten Subventionen der Braunkohleförderung – Grundwasserentnahmeabgabe etc. (www.DieGrieseGegend.de)

Oliver Krischer sieht in Nordrhein-Westfalen den politischen Gegner in der SPD. Traditionell unterstützt sie so gut wie alle Bergbaupläne. Die Verflechtungen mit den EVU, insbesondere der RWE und der RAG sind bekannt. Etwa bis 2030 werden die 3 großen Bergbaue in NRW ausgekohlt. Alle Klagen dagegen waren erfolglos, außer einer gegen die Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG - 29.06.2006). Perspektivisch wird RWE-Power spätestens ab 2010 in neue Tagebauplanungen eintreten müssen.

Der Widerstand gegen die Braunkohletagebaue reicht mehr als 30 Jahre zurück. Seit Ende der 90er entwickelt sich in der Bevölkerung allmählich auch Widerstand gegen Stein- und Braunkohleabbau.

¹ Diatomeen [Kieselalgen (-Schalen)], vermutlich handelt es sich um Süßwasserdiatomeen, auch > **Kieselgur** oder Diatomeenerde, ein Süßwassersediment, das zu über 70 % aus den Kieselalgen (Opal) von Kieselalgen besteht. Kieselgur ist locker bis schwach verfestigt, leicht, hochporös und weiß bis hellgrau, durch Bitumen auch schwarz gefärbt. Kieselgur wird als Dämm- (Wärme, Kälte, Schall), Filter-, Absorptionsmaterial (z. B. für Nitroglycerin: [Dynamit](#)), Füllstoff (Papier, Kitt), Schleifmittel und zur Herstellung von Leichtbausteinen verwendet.

Vor Allem die Frage der produzierten Altlasten (40.000 verlassene Grubenbaue) rückt in das Bewusstsein der Bevölkerung und damit der sog. Ewigkeitskosten.

Niels Naber sieht in Brandenburg eine klare Mehrheit aus SPD und CDU für den Braunkohleabbau. Ambitionen von Vattenfall werden indirekt (Grundwasserentnahmeabgabe) subventioniert. Die Energiepolitik der nächsten Jahre setzt auf Braunkohle, wobei Brandenburg auch einen rel. großen Anteil an regenerativer Stromerzeugung hat. Brennpunkt ist derzeit die geplante Abaggerung der Lacomaer Teiche bei Cottbus. Auch in Brandenburg werden keine Bergabgaben erhoben (indirekte Subvention). Bezeichnend ist, dass der frühere „Bündnis90“-Umweltminister Platzek sich mit „Glück Auf“ bei den entsprechenden Veranstaltungen verabschiedet.

Auch in Sachsen-Anhalt rückt die Braunkohle laut Sebastian Striegel im neuen Energiekonzept vor, obwohl hier ebenfalls ein großer Anteil regenerativ erzeugten Stroms vorhanden ist (besonders Wind). Pressemeldungen über Aktivitäten der MIBRAG im Bereich der „Egelner Südmulde“ lassen Schlimmes befürchten. Akut sind vor allem einige Kulturdenkmäler bedroht. Bestehende Kupferabbaupläne in der Region hält er für wenig erfolgversprechend.

Im vom Braunkohleabbau stark betroffenen Sachsen ist Helga Otto ständig mit der finanziellen und fachlichen Unterlegenheit der Bürgerinitiativen, bzw. „der staatlichen Übermacht“ konfrontiert. Zu Lasten der Menschen vor Ort nutzt der Staat, im Sinne der Unternehmen, das unfaire Bergrecht aus. Der juristische Weg hat sich bislang für keine BI gelohnt. Eher das Gegenteil ist der Fall. Einer der Hauptakteure war hier die „Heidelberger Zement“. Noch immer gibt es Probleme mit dem ehem. Uranbergbau.

Corina Genuit aus Daun in der Eifel beschreibt einen neuen, ungewöhnlichen Härtefall des Bergrechts. In ihrer vom Geotourismus abhängigen Region (Vulkan-Eifel / Mare) soll ein ganzer Berg aus Lavagestein abgebaut werden. Das Gebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, es gibt eine BI, die bisher wenig erfolgreich war. Fall noch relativ neu, die Entwicklung bleibt abzuwarten.

Manfred Jost aus dem Saarland hat als Betroffener schon viele Erfahrungen mit Bergrechtsverfahren gemacht. Stereotyp ist die Situation: Einzelschicksal muss zugunsten des Allgemeinwohls (geschaffene Arbeitsplätze) zurücktreten. Es gibt de facto keine Genehmigungs-, sondern eine „Zulassungspraxis“. Das Bergrecht bricht die Verfassung. Ein Verbandsklagerecht, „wie im Naturschutzrecht“ muss für die Verfahren eingeführt werden. Gefahren für Eigentum, Seele und Gesundheit werden schlichtweg ausgeblendet. Finanzielle Belastungen werden auf Betroffene abgewälzt, Beispiel *Zeitwert* der betroffenen Gebäude.

Ein Beispiel aus dem Saarland: 75 Mio. € wurden durch die Kohle erwirtschaftet, allein 38 Mio. € Schadensaufwand entstand.

Den betroffenen Kommunen ist es nicht möglich zu klagen.

Die Klagefristen sind so bemessen, dass in vielen Fällen der größte Schaden schon vor der Urteilsverkündung angerichtet ist.

Christoph Benze aus der Bundestagsfraktion sieht als weiteres Problemfeld die Atomendlagerung. Zum Beispiel im „Forschungsendlager“ Asse wird auf Kosten der Natur und der Anrainer ein hohes Risikoendlager betrieben.

Manfred Jost: Schutzgemeinschaft von Betroffenen muss Interessen stärker vertreten dürfen. Dadurch kann ein größeres öffentliches Interesse geweckt werden.

Ludger Klus: Die übergeordneten staatlichen Ziele des BBergG (Gemeinwohl) müssen geändert werden. Substanzielle, nicht graduelle Veränderungen sind notwendig. Außerdem muss stärker die ökonomische Frage nach dem Sinn der ebenfalls subventionierten Braunkohle thematisiert werden.

Oliver Krischer: Stellt die Frage nach dem Ziel der Initiative: „Was will man (damit)?“ Eine Überführung des Gesetzes ist unmöglich (zu alt). Politisch wäre die Forderung nach „Abschaffung des BBergG“ am sinnvollsten. Daneben müssen wir nach potenziellen Bündnispartnern suchen – auch „unkonventionellen“. Beispiel IHK im Ruhrgebiet, Begründung: „Hier zieht keiner her, wenn dauernd die Wände wackeln.“

Politisch / strategisch wird die Forderung nach Abschaffung des BbergG laut. ...
Drei Möglichkeiten wären zu prüfen:

1. Abschaffung des BBergG + Regelung der Materie in anderen Fachgesetzen.
2. Abschaffung des BBergG + Entwurf eines neuen BBergG (analog zu anderen Fachgesetzen, wie WHG, Fernstraßengesetz...).
3. Novellierung des BBergG

Zustimmung findet der Vorschlag, dass über das weitere Vorgehen innerhalb der Bundestagsfraktion und der Landesverbände / fraktionen beraten werden soll.

9. Wertvolles Waldstück einstweilen vor Inanspruchnahme durch Feldspat-Tagebau gerettet

BUND Rheinland-Pfalz obsiegt mit Eilantrag vor Verwaltungsgericht
(Aus: Recht der Natur- IDUR-Schnellbrief 135-März/April 2006)

Beschluss des VG Koblenz vom
14.03.2006, Az: 1 L 237/06

Auf einen Eilantrag des BUND Rheinland-Pfalz hat das Verwaltungsgericht Koblenz mit Beschluss vom 24.03.2006 die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Tagebau Marta (Nahe Bad Sobernheim) angeordnet¹. Damit bleibt der insbesondere für Fledermaus-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Wildkatzen wertvolle Lebensraum, von welchem im Zuge der Vorhabensrealisierung 13,5 ha Wald gerodet werden sollen, einstweilen erhalten.

Hintergrund des Verfahrens ist ein seitens des Bergamtes im Herbst letzten Jahres zugunsten eines Straßenbau-Unternehmens erlassener Planfeststellungsbeschluss für den Aufschluss eines Tagebaus zur Gewinnung von Feldspat sowie diversen Aufbereitungsanlagen. Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss klagte u. a. der BUND Rheinland-Pfalz nachdem dessen Einwendungen im Planfeststellungsverfahren betreffend die besondere Schutzwürdigkeit des Waldgebietes nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Im Kern geht es in dem Verfahren zum einen um die Frage, ob das Land Rheinland-Pfalz zum Zwecke der Begünstigung des Vorhabens der Unternehmerin und unter Verstoß gegen die Vorgaben der FFH-Richtlinie gerade den Teil eines Waldgebietes aus seiner FFH-Gebietsmeldung - wie ein Stück Kuchen aus einer Torte - herausgenommen hat, in welchem der Tagebau realisiert werden soll. Zum anderen ist zwischen der Unternehmerin, der Bergbehörde und dem Naturschutzverband streitig, in welchem Umfang das Waldstück als Lebensraum für besonders geschützte Fledermausarten und die Wildkatze dient und welche rechtlichen Konsequenzen sich hieraus ergeben. Die Bergbehörde hatte es nämlich unterlassen, das Vorhabensgebiet als potentiell FFH-Gebiet einzuordnen und dessen Schutz entsprechend zu berücksichtigen sowie für die Vorhabensrealisierung eine Befreiung von den Verboten des Artenschutzrechtes zu erteilen. Insbesondere die artenschutzrechtliche Befreiung kann für das Vorhaben auch kaum rechtmäßig erteilt werden, an der Realisierung des Tagebaus und der Aufstellung der Aufbereitungsanlagen keine öffentlichen Bedürfnisse des Allgemeinwohls ersichtlich sind, sondern jeweils allein im betrieblichen und wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens an einer Reduzierung der eigenen Kostenquote bei Straßenbauaufträgen begründet liegt.

Wegen der im Einzelnen streitigen Fragen betreffend des Vorliegens eines potentiellen FFH-Gebietes sowie des sich dann ergebenden Schutzregimes einerseits und der Bewahrung des Lebensraumes besonders geschützter Arten andererseits hat das Verwaltungsgericht im Rahmen des Eilverfahrens auf vorläufigen Rechtsschutz noch keine Aussagen getroffen. Es hat allerdings zutreffend auf die strengen rechtlichen Anforderungen des Artenschutzrechtes hingewiesen und deutlich gemacht, dass eine Vorhabenzulassung bei einer

Beeinträchtigung besonders geschützter Arten nur in besonderem Ausnahmefall rechtmäßig sein kann.

Der Ausgang der anhängigen Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss wird daher maßgeblich davon abhängen, welche Bedeutung das Vorhabensgebiet als Lebensraum für besonders geschützte Arten hat. Diesbezüglich hatte der BUND die unzureichenden Ermittlungen seitens der Unternehmerin und der Bergbehörde gerügt und seinerseits erhebliche Indizien für eine hohe Wertigkeit des Gebietes vorgetragen.

Für den Ausgang des Eilverfahrens zu Gunsten des BUND - bzw. des rodungsbedrohten Waldes - war ausschlaggebend, dass durch das Abwarten des Ausgangs des Prozesses keinerlei Beeinträchtigungen gewichtiger öffentlicher Interessen ersichtlich sind und auch die Interessen des Unternehmens an einer alsbaldigen Vorhabensrealisierung keine besondere Dringlichkeit aufweisen. So ist während der Anhängigkeit des Verfahrens bei Gericht insbesondere keine Existenzgefährdung des Unternehmens gegeben. Ohne die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage wären aber im Hinblick auf den Wald, um dessen Erhalt als hochwertiger Lebensraum für geschützte Arten es in dem Verfahren geht, vollendete Tatsachen geschaffen worden.

Mit der Schaffung von Tatsachen hatte die Unternehmerin an einem Wochenende im Februar zwischenzeitlich schon begonnen gehabt, nachdem die Bergbehörde ohne die Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss im Vorfeld zu informieren dessen sofortige Vollziehbarkeit angeordnet hatte. Es war der Handlungsfähigkeit des Verwaltungsgerichts auch am Wochenende sowie der späten Einsicht des Unternehmens hinsichtlich der gebotenen Rücksichtnahme auf das anhängige Eilverfahren zu verdanken, dass der Schaden durch den Beginn der Rodungsarbeiten seinerzeit in Grenzen gehalten wurde. Durch die nunmehr ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist einstweilen sichergestellt, dass der Wald nicht gerodet wird, bevor Klarheit über den bestehenden Schutzstatus und die sich hieraus ergebenden Anforderungen an eine Vorhabenzulassung herrscht.

¹ Aktenzeichen: 1 L 237/06; die Entscheidung war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht rechtskräftig. Der Beschluss kann über das Verwaltungsgericht Koblenz oder die RA Philipp-Gerlach & Teßmer (kanzlei@pg-t.de) angefordert werden.

10. Neue Entwicklungen betreffend den Schutz potentieller FFH-Gebiete

aus: Recht der Natur-Schnellbrief 130- Mai/Juni 2005

Von Rechtsanwalt Dirk Teßmer (Frankfurt am Main)

Anmerkungen zum Urteil des EuGH vom 13.01.2005.
Ausgangslage

Die FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EG) mit ihrem Ziel der Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse verlangt von den Mitgliedstaaten und der Kommission die Ausweisung besonderer Schutzgebiete, um nach einem vorge-

gebenen Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen. Hierbei ist von den Mitgliedstaaten und der Kommission ein in der FFH-Richtlinie geregeltes Verfahren zu durchlaufen. Im Ergebnis dieses Auswahl- und Ausweisungsverfahrens wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL umfassen; es muss den Fortbestand bzw. gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Es fällt dabei in den Aufgabenbereich und die Verantwortung der Mitgliedstaaten, anhand der in der Richtlinie näher festgelegten Vorgaben (Artikel 4 der FFH-RL i.V.m. Anhang III, Phase 1) die nach ausschließlich naturschutzfachlichen Kriterien im Hinblick auf ihre Eignung und Schutzbedürftigkeit zur Aufnahme in das Schutzgebietsnetz geeigneten Gebiete auszuwählen. Anhand der vollständigen Meldelisten der Mitgliedsstaaten hat sodann die Kommission die für die Erreichung der Ziele der FFH-RL benötigten Gebiete in eine „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ zu überführen (Anhang III, Phase 2). Den Gebieten mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Diese sind grundsätzlich in die Kommissionsliste aufzunehmen. Die Kommissionsliste ist sodann nach deren Endabstimmung mit den Mitgliedsstaaten in eine Gemeinschaftsliste der das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ bildenden Gebiete zu überführen.

Aufgrund der jahrelangen Versäumnisse der Mitgliedstaaten, der Kommission vollständige Meldelisten der potenziellen FFH-Gebiete zuzuleiten, existiert das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ bis zum heutigen Tage nicht in der vorgesehenen, ausgewiesenen Form.

Aufgrund der erheblichen Verzögerung bei der Aufstellung der Gemeinschaftsliste stellt sich bereits seit Jahren die Frage, inwieweit die säumigen und/oder fehlerhaften bzw. unvollständigen mitgliedstaatlichen Gebietsmeldungen zur Folge haben, dass die betreffenden Gebiete mangels Aufnahme in die - wegen der Säumigkeit der Mitgliedstaaten nicht existierende • Gemeinschaftsliste noch keinen besonderen Schutzstatus genießen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte hierzu entschieden, dass betreffend die potenziellen FFH-Gebiete eine „Stillhaltepflicht“ gelte, die es verbiete, solche Gebiete so nachhaltig zu beeinträchtigen, dass sie für eine Meldung bzw. Aufnahme in die Gemeinschaftsliste nicht mehr in Betracht kommen (vgl. insbes. Urt. v. 27.10.2000 (4 A 18/99), NuR 2001, 216). Bzgl. Gebieten, deren Aufnahme in die Gemeinschaftsliste sich - wegen derer prioritären Bestandteile - aufdränge, sollten Projekte nur nach den strengeren Maßstäben des Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL (also nach den Grundsätzen der FFH-

Verträglichkeitsprüfung) zulässig sein (BVerwG, Urt. v. 17.05.2002 (4 A 28/01), NVwZ 2002, 1243 ff.). Nunmehr liegt ein Urteil des EuGH vom 13.01.2005 zu diesem Problembereich vor, das dem Ansatz des BVerwG nicht folgt, darüber hinaus aber, was die Bewältigung der fraglos auch in Bezug auf potenzielle FFH-Gebiete bestehenden Schutzanforderungen anbelangt, mindestens so viele Fragen aufwirft wie beantwortet.

Das Urteil des EuGH vom 13.01.2005 (C-117/03 - Dragaggi SpA u.a.)

In einem Vorabentscheidungsverfahren auf Vorlage eines italienischen Gerichts war seitens des EuGH sinngemäß die Frage zu beantworten, ob das Instrument der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3, 4) erst nach der endgültigen Verabschiedung der Gemeinschaftsliste anwendbar ist oder ob das Schutzregime der FFH-Richtlinie nicht vielmehr bereits zu einem früheren Zeitpunkt Geltung beansprucht, insbesondere ab Meldung eines zur Aufnahme in „Natura 2000“ geeigneten oder jedenfalls sich - wegen dessen Beherbergung von prioritären Lebensraumtypen oder prioritären Arten - aufdrängenden Gebietes durch den Mitgliedstaat. Keine unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 2-4 der FFH-Richtlinie

In seinem Urteil vom 13.01.2005 hat der EuGH zunächst klargestellt, dass die Anwendung des Schutzregimes des Art. 6 der FFH-Richtlinie (Beeinträchtungsverbot bzw. Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung) nach dem Wortlaut der FFH-Richtlinie klar davon abhängig sei, dass das betreffende Gebiet nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie in die von der Kommission festgelegte Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Dementsprechend gibt es auf Grundlage der FFH-Richtlinie keine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung betreffend die Beeinträchtigung potentieller FFH-Gebiete. Hieraus ist indessen nicht der Schluss zu ziehen, dass potenzielle FFH-Gebiete einer Inanspruchnahme oder beeinträchtigenden Maßnahmen schutzlos ausgeliefert sind. Der EuGH führt nämlich auch aus: „Ohne einen angemessenen Schutz dieser Gebiete von diesem Moment [der Meldung] an könnte nämlich die Verwirklichung der (...) Ziele der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gefährdet sein. (...) Somit zeigt sich, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden können und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, (...) nach der Richtlinie verpflichtet sind, geeignete Schutzmaßnahmen zur Wahrung der genannten ökologischen Bedeutung zu ergreifen.“ Nachdem der EuGH sich allerdings weitergehender Ausführungen enthalten hat, entbrennt gegenwärtig nun in einer Vielzahl von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ein Streit, was genau unter „geeignete Schutzmaßnahmen“ zu verstehen ist. Erste Aufsätze in der Fachliteratur sind bereits erschienen².

Sonstiger Schutzstatus potentieller FFH-Gebiete

Da es dem Urteil des EuGH an näheren Ausführungen betreffend die Herleitung und Reichweite des Schutzes potentieller FFH-Gebiete fehlt, ist zunächst auf die Ausführungen in den Schlussanträgen der Generalanwältin Rückgriff zu nehmen. In diesen wurde hinsichtlich des Schutzstatus potentieller FFH-Gebiete insbesondere auf das aus Art. 10 Abs. 2 EG V folgende "Frustrationsverbot" hingewiesen, wonach seitens der Mitgliedsstaaten alle Maßnahmen zu unterlassen sind, welche die Verwirklichung der Ziele des Vertrags gefährden könnten³. Des Weiteren führte die Generalanwältin aus, dass eine Verneinung jeglichen Habitatschutzes für zwar gemeldete, jedoch noch nicht ausgewiesene Gebiete gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens verstieße und somit in einem eklatanten Widerspruch zum gemeinschaftsrechtlichen Prinzip der loyalen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und den Organen der Europäischen Gemeinschaft bzw. zum Gebot der Gemeinschaftstreue stünde.⁴

Aufgrund der Formulierung des EuGH, dass "ohne einen angemessenen Schutz dieser Gebiete von diesem Moment [der Zuleitung der nationalen Vorschlagsliste an die Kommission] an nämlich die Verwirklichung der (...) in der Richtlinie genannten Ziele gefährdet sein [könnten]"⁵ und "dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf Gebiete, die a/s Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten (...) nach der Richtlinie verpflichtet sind, geeignete Schutzmaßnahmen zur Wahrung der (...) ökologischen Bedeutung zu ergreifen"⁶ liegt es nahe, dass die Mitgliedstaaten (aus Art. 10 Abs. 1, 249 Abs. 3 EGV i.V.m. FFH-RL) verpflichtet sind, eine Beeinträchtigung der potenziellen FFH-Gebiete zu unterlassen. Da der EuGH von den Mitgliedstaaten die "Ergreifung" von Schutzmaßnahmen verlangt, geht diese Verpflichtung dabei wohl über den Schutz eines "vorläufigen Verschlechterungsverbots" hinaus. Verlangt wird ein aktives Einschreiten sowie entsprechendes Verhalten der Behörden in einschlägigen Verfahren. Unter diesem Blickwinkel könnten "geeignete Schutzmaßnahmen" wohl etwa in einer einstweiligen Sicherstellung nach den Bestimmungen der Naturschutzgesetze zu sehen sein. Denn auch trotz seiner bedauerlichen Kürze ist dem Urteil des EuGH vom 13.01.2005 jedenfalls zu entnehmen, dass potentiellen FFH-Gebieten bis zur Entscheidung über deren Aufnahme in die Gemeinschaftsliste ein allgemeiner, verbindlicher Schutz zukommen muss, welcher der erheblichen ökologischen Bedeutung gerecht wird. Die ökologische Wertigkeit der betroffenen Gebiete muss demnach in qualitativer und quantitativer Hinsicht erhalten bleiben. Da die Regelungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie nach der klaren Aussage des EuGH noch keine Geltung beanspruchen können, ist mithin auch eine ausnahmsweise Zulassung von die jeweiligen Gebiete beeinträchtigenden Vorhaben einstweilen nicht möglich. Dass sich hieraus ein strengerer Schutz von potentiellen FFH-Gebieten ergibt als diese später als Teil von "Natura 2000" erfahren, steht durchaus im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH etwa zum Zeitpunkt des

Schutzregimewechsels der Vogelschutzrichtlinie betreffend (faktische) Vogel-

1 EuGH, Urt. v. 13.01.2005, Rn. 27. ' EuGH, Urt. v. 13.01.2005, Rn. 30.

1 EuGH, Urt. v. 13.01.2005 (C-117/03), ZUR Heft 4 2005, S. 194 ff. (oder direkt: www.curia.eu.int).

2 Klooth/Louis, ZUR Heft4 2005, S. 197 ff.; Schütz, UPR Heft 4 2005, S. 137 ff; Füßer, NVwZ Heft 6 2005; weitere werden folgen.

3 Vgl. Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 8.7.2004, Rn. 26 (www.curia.eu.int); siehe auch S. Freiburg: Die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der BRD auf der Basis europarechtlicher Vorgaben, S. 88.

4 Vgl. Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 8.7.2004, Rn. 24 ff. (www.curia.eu.int).

Baldige Klärung des Schutzes potentieller FFH-Gebiete durch den EuGH ?

Schutzgebiete zu dem weniger vorbehaltlosen Schutzregime der FFH-Richtlinie (Urt. v. 07.12.2000, C-374/98 - "Basse Corbiere").

Der EuGH wird sich den in seinem Urteil vom 13.01.2005 noch offengelassenen Fragen allerdings alsbald erneut zuwenden müssen. Anlass hierzu besteht insbesondere aufgrund einer Entscheidung des VGH München im Prozess betreffend der Bau der A 94 (Inntalautobahn), das Verfahren auszu-setzen und dem EuGH die Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen,

- welches Schutzregime die Bestimmungen der FFH-Richtlinie sowie des EG-Vertrages für potentielle FFH-Gebiete fordern,

- wie es sich auf das Schutzregime aus-wirkt, wenn die potentiellen FFH-Gebiete in der nationalen Vorschlagsliste (Art. 4 Abs. 1 FFH-RL) aufgeführt sind und

- ob die Vorschrift des Art. 48 Abs. 2 Bay-NatSchG (betr. die einstweilige Sicherstellung von Schutzgebieten) inso-fern ein hinreichendes Schutzregime gewährleistet.

Zur Vermeidung der zwischenzeitlichen Schaffung vollendeter Tatsachen hat der VGH München die aufschiebende Wirkung der Klage des Bund Naturschutz Bayern angeordnet (= Baustopp).

Die Antworten des EuGH sowie der Ausgang des Verfahrens vor dem VGH München betreffend die Inntalautobahn werden für eine Vielzahl anderer Großvorhaben, bei deren Verwirklichung es zu Eingriffen in potentielle FFH-Gebiete kommt, mit Spannung zu erwarten sein (beispielsweise in den Verfahren betreffend die Inanspruchnahme der Lakomaer Teiche durch den Braunkohlentagebau Cottbus-Nord, die Errichtung der A380-Wartungshalle am Frankfurter Flughafen oder die Startbahnverlängerung am Flughafen Hahn - um nur einige Beispiele zu nennen). Unter Zugrundelegung der normalen Verfahrenslaufzeit beim EuGH dürfte mit dem Urteil Anfang des kommenden Jahres zu rechnen sein. Zwischenzeitlich werden die Behörden und Gerichte in Anbetracht der ungeklärten Rechtslage gut daran tun, die Schaffung vollendeter Tatsachen betreffend die Beeinträchtigung oder gar Zerstörung potentieller

ler FFH-Gebiete zu verhindern, will man sich nicht in die Gefahr begeben, durch zwischenzeitlich ergehende Entscheidungen EG-Vertragsverletzungen zu begehen.

11. Bundesverwaltungsgericht stärkt Rechte der Braunkohle-Betroffenen

(PM BUND):

"Historischer Erfolg für Tagebaueegner"

Düsseldorf - 30.06.2006 Als "historischen Erfolg für die Tagebaueegner" wertet der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) das gestrige Garzweiler-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in Leipzig. Das Gericht hatte ein Urteil des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts aufgehoben, welches die Klage eines im Abbaugbiet Garzweiler II lebenden Bürgers gegen die Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes abgewiesen hatte. Der BUND unterstützt diese Privatklage und wehrt sich in einem parallel laufenden Gerichtsverfahren gegen die geplante Zwangsenteignung seines Grundstücks im Tagebaugbiet. Beide Klagen werden von der Rechtsanwaltskanzlei Philipp-Gerlach & Teßmer in Frankfurt vertreten.

Mit dem Urteil ist das Bundesverwaltungsgericht der Argumentation von BUND und Privatkläger gefolgt, wonach der Schutz der Grundrechte der betroffenen Menschen es verlangt, dass deren Belange bereits bei der Betriebsplanzulassung berücksichtigt werden müssen und nicht erst "wenn der Bagger im wahrsten Sinne des Wortes vor der Haustür steht". Eine solche Prüfung im bergrechtlichen Zulassungsverfahren ist bislang in der Geschichte des Bergbaus in Deutschland in dieser Form noch nie vorgenommen worden.

Rechtsanwalt Dirk Teßmer: "Das jetzige, überfällige Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist ein das Bergrecht revolutionierender Meilenstein von bundesweiter Bedeutung. Hätte dieses früher erstritten werden können, wären viele vom Tagebau verschluckte Ortschaften vielleicht auf dem Rechtsweg zu retten gewesen."

Soweit die im Abbaugbiet lebenden Menschen die Rechtmäßigkeit des Tagebaus gerichtlich geprüft haben wollten, wurden der Klage bislang stets ohne Sachprüfung abgewiesen und auf (theoretische) Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine spätere Enteignung verwiesen. Da diese jedoch erst zu einem Zeitpunkt stattfindet, in welchem der Tagebau bereits viele Jahre oder gar Jahrzehnte durchgeführt und die Umsiedlung der Ortschaften bereits weitgehend vollzogen wurde, existierte in der Praxis tatsächlich keinerlei Rechtsschutzmöglichkeit der betroffenen Menschen.

Nach langem Rechtsstreit hat das BVerwG diesem, aus Sicht des Klägers verfassungswidrigem Missstand mit seinem Urteil nunmehr abgeholfen. Die Bergbehörden sind danach verpflichtet, bereits im Verfahren zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes zu prüfen, ob die Interessen und Rechte der betroffenen Menschen der Tagebau-Zulassung entgegenstehen.

Da diese - sodann auf dem Rechtsweg auch gerichtlich anfechtbare - Prüfung des Bergamts im Falle des Tagebaus Garzweiler II zu keinem Zeitpunkt stattgefunden hat, ist die Rahmenbetriebsplanzulassung aus Sicht von BUND und Privatkläger rechtswidrig. Hierüber hat nunmehr aufgrund des Revisionsurteils das Oberverwaltungsgericht in Münster neu zu entscheiden.

Dirk Jansen, BUND-Geschäftsleiter: "Zwischenzeitlich kann der Tagebau zwar einstweilen weitergeführt werden. Wir sind aber zuversichtlich, dass das Oberverwaltungsgericht nunmehr im Sinne der Betroffenen entscheidet und die Weiterführung von Garzweiler II stoppen wird. Das Urteil zeigt: Widerstand gegen den energiewirtschaftlich ebenso überflüssigen, wie ökologisch unververtretbaren und sozial unverträglichen Tagebau lohnt sich."

Weitere Informationen: Dirk Jansen, BUND-Geschäftsleiter, Tel.: 0211 / 30 200 5-22
Rechtsanwalt Dirk Teßmer, Kanzlei
Philipp-Gerlach & Teßmer, Tel.: 069 - 23 20 71

Mehr Infos: www.bund-nrw.de/braunkohle

Dipl.-Geogr. Dirk Jansen -Geschäftsleiter-
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf
Tel.:0049/ 211 / 30 200 5-22, Fax: -26
Internet: www.bund-nrw.de

12. Höchsterfreuliches, höchst-richterliches Urteil in Sachen Kalihalde Buggingen

Von:

"DNR Matthias Bauer" <Matthias.Bauer@dnr.de>

Datum: Fri, 7 Apr 2006 12:57:22 +0200

An: <gesteinsabbau@grueneliga.de>

-----Original Message-----

From: BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein
[mailto:bund.suedlicher-oberrhein@bund.net]

BUND Regionalverband, Wilhelmstr.24a, 79098

Freiburg

0761/30383, bund.freiburg@bund.net

www.bund-freiburg.de

Urteil in Sachen Kalihalde Buggingen

Herzlichen Dank und Herzlichen Glückwunsch

Sehr geehrter Herr Landrat Glaeser,

im Namen des BUND möchte ich Ihnen recht herzlich zum erfolgreichen Ausgang des Verfahrens in Sachen Kalihalde Buggingen gratulieren.

Das neue Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig setzt endlich auch in Buggingen das Verursacherprinzip durch.

In Buggingen wurde von 1926 bis 1973 Kalisalz abgebaut. Der Abraumbügel, im Volksmund "Kalimanscharo" genannt, besteht zum Teil immer noch aus Steinsalz. Insgesamt 200.000 bis 250.000 Tonnen Steinsalz befinden sich noch in diesem Hügel. Die tiefen Erosionsrinnen im Abraumberg zeigen deutlich, dass auch heute noch massiv Salz ausgewaschen wird und ins Grundwasser gelangt. Bis zu 7 Gramm Salz pro Liter finden sich im Abstrom. Salz ist nicht giftig, allerdings zerfrisst es die Rohrsysteme und kann Trinkwasser ungenießbar machen. Von 1926 bis 1973 wurden von der Kali und Salz AG und deren "Rechtsvorgänger" Gewinne gemacht. Es gab nie eine Bestrafung der Verantwortlichen für die Grundwasserversalzung, die Untersuchungen des Grundwassers zahlte bisher stets die Allgemeinheit (auch mit Interreg-Geldern). Jetzt versuchte die Kali und Salz AG sich auch noch vor den Kosten der Sanierung zu drücken und diese der Allgemeinheit aufzulasten. Um eine Bestrafung der Verantwortlichen zu erreichen, hatte BUND Geschäftsführer Axel Mayer im Dezember 1997 die Verantwortlichen für die Grundwasserversalzung auf beiden Rheinseiten angezeigt. Dieses Verfahren ruht zur Zeit.

Viel zu häufig hatten wir am Oberrhein die Situation, dass die wirklich großen Umwelt- und Grundwasserverschmutzer ungestraft davonkommen. Wir er-

innern an das aktuelle "Bußgeldchen" in Sachen Grundwasserverschmutzung durch die Rhodia in Chalampe, an die Giftmüllablagerungen der Basler Chemie im badisch-elsässischen Umland oder an das Teninger Schuttloch, wo PCB und Dioxinablagerungen zweier Firmen das Grundwasser belasten und die Folgekosten von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

Wir bedanken uns bei Ihnen Herr Glaeser, dass Sie und die Verwaltung mit diesem Verfahren bis zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gegangen sind. Dort wurde auch die Rechtsauffassung des BUND und der ersten Instanz, des Freiburger Verwaltungsgericht bestätigt. Es wäre schön, wenn letztendlich tatsächlich einmal bei großen Umweltverschmutzungen das Verursacherprinzip durchgesetzt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen
Axel Mayer, Geschäftsführer

13. Netzwerk-Zentraltreffen in Ortenberg/Bergheim (Hessen)

Am 29.7.2006 trafen sich mehrere Bürgerinitiativen aus Hessen in Bergheim zum zentralen Netzwerktreffen der Bundesgeschäftsstelle Gesteinsabbau und des IDUR.

Anwesend waren über 20 Mitglieder von Bürgerinitiativen der Region sowie Herr RA Tessmer (Frankfurt) und Hr. Wieland (Grüne Liga, Aue). Hr. Schmidt-Schönbein vom Steinbruch Nieder-Ramstadt und Hr. Stadtrat Geiß, (Bütingen) berichteten den Mitarbeitern der BI „Lebenswertes Bergheim“ von ihren Verfahren und gaben Hinweise und Erfahrungen weiter.



So beschrieb Hr. Geiß, dass der Stadt Bütingen als Grundeigentümer vor Jahren eine Entschädigungsgebühr von 845.000 DM angeboten worden war, damit der Unternehmer abbauen dürfe. Damals lehnte der Stadtrat das Angebot trotz der Verlockung ab, und bis heute sei der Aufschluss erfolgreich verhindert worden. Herr Geiß ermutigte die anwesenden Bürgerinitiativen dazu, möglichst frühzeitig und um-

fassend Widerstand zu leisten. Dabei sollten alle verfügbaren Verbündeten, auch in den Behörden aufgesucht werden und mit ihnen gemeinsame Lösungen für die Schadensbegrenzung zu suchen. Da in Bergheim vor allem die Lärm- und Staub-Belastung durch LKWs der Mitteldeutsche Hartstein-Industrie (MHI) im Mittelpunkt steht, wurden Möglichkeiten erörtert, um die Verkehrsbelastung einzudämmen.

Die anwesende Bürgermeisterin der Stadt Ortenberg, Fr. Pfeiffer-Pantring berichtete über die Versuche, die belastenden Immissionswerte durch den Steinbruch bei den zuständigen Behörden zu thematisieren.

Aktuelles Ziel der Gemeindeverwaltung beim RP ist die Messung und Begrenzung der Lärm- und Staubimmissionen und die Einforderung eines Umwelt-Monitorings für den Ortsbereich. Dabei wird versucht, sich stärker auf die Tageshöchstwerte zu konzentrieren, da bisher vom Steinbruchbetreiber stets auf den innerhalb des Grenzwertes liegenden Jahresdurchschnittswert verwiesen wurde, obwohl dieser durch die Winterpause nur saisonal erträglich ist.

Frau Mohr von der BI zeigte sich sehr erfreut, dass bereits im Vorfeld der Zusammenkunft über die Kontaktliste der Grünen Liga wichtige Erfahrungen von anderen BIs übernommen werden konnten. Mit Hilfe dieser Kontakte konnte nachgewiesen werden, dass entgegen der Behauptungen des Steinbruchunternehmens in der beantragten Fläche mehrere Rote-Liste Arten ihre Lebensräume haben.

Je früher die Bürger aktiv werden, desto besser, insbesondere, bevor die großen Investitionen getätigt wurde. An einem Beispiel erläuterte Herr Tessmer, dass durch starkes Bürgerengagement die Abholzung eines wertvollen Waldgebietes für einen Steinbruch verhindert werden konnte. Immer wieder zeige sich, dass ein Unternehmer wesentlich stärker auf

Emissionen achte, wenn eine BI dokumentiert und Präsenz zeigt.

Herr Tessmer verweist darauf, dass sich die UVP-Pflicht seit August 2005 von Flächen über 10 ha auf nunmehr Flächen über 25 ha vergrößert hat.

Kompliziert wird die Situation dadurch, dass ein Ende der bisherigen Abfahrten durch enge Dorfgassen nur abzusehen ist, wenn die beantragte Erweiterung um 22 ha kommt, da mit dem Vorhaben auch eine neue Abfahrtstrasse durch z.T. hochwertigen Wald beantragt wurde. Letztendlich möchte die BI aber eine neue Trasse - auch um den kleinen Ort vom bestehenden Steinbruch zu entlasten.

Damit steht streng genommen zur Debatte, dass die BI eigentlich die Erweiterung des Steinbruches wünscht, damit das Unternehmen die Umgehungsstraße baut. Gleichzeitig wird aber sowohl durch eine Steinbrucherweiterung als auch durch die Umgehungsstraße wertvolles Waldgebiet beeinträchtigt und Fläche versiegelt. In einer längeren Diskussion wurde herausgearbeitet, dass die BI ihr prioritäres Ziel darin hat, den Schwerlastverkehr durch den Ort zu verhindern, erst in zweiter Linie, den Steinbruch zu verhindern.

Es wurden Realisierungschancen für eine Erweiterungsverhinderung diskutiert, die damit in Verbindung steht.

Herr Wieland regte einen internen Klärungsprozess innerhalb der Bürgerinitiative an, damit nach außen ein einmütiges Vorgehen gezeigt werden kann. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass das Bergbauunternehmen die unterschiedlichen Interessen der Gruppierung gegeneinander ausspielt.

Auf den Bildern sehen sie die Teilnehmer der Tagung und ein Luftbild vom Steinbruch, auf dem die unmittelbare Nachbarschaft zum Ort deutlich wird.

